

**Protokoll  
zur Änderung der am 22. November 1928  
in Paris Unterzeichneten Konvention  
über Internationale Ausstellungen**

Die Partner der vorliegenden Konvention haben in der Erwägung, daß die Regeln und Verfahren, die durch die am 22. November 1928 in Paris Unterzeichnete und durch die Protokolle vom 10. Mai 1948 sowie vom 16. November 1966 geänderte und ergänzte Konvention festgelegt wurden, sich als nützlich und notwendig für die Organisatoren dieser Ausstellungen und für die Teilnehmerstaaten erwiesen haben,

und in dem Wunsch, die genannten Regeln und Verfahren sowie die Regeln und Verfahren, die die mit der Anwendung der Konvention beauftragte Organisation betreffen, den modernen Arbeitsbedingungen anzupassen und diese Bestimmungen in einem Dokument zusammenzufassen, das die Konvention von 1928 ersetzen soll, folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

Das vorliegende Protokoll hat zum Ziel:

- a) die Regeln und Verfahren abzuändern, die die internationalen Ausstellungen betreffen;
- b) die Bestimmungen abzuändern, die die Tätigkeit des Internationalen Ausstellungsbüros betreffen.

**Änderung**

**Artikel 2**

Die Konvention von 1928 wird durch das vorliegende Protokoll gemäß den im Artikel 1 aufgeführten Zielen erneut geändert. Der Text der geänderten Konvention ist im Anhang zu diesem Protokoll als dessen untrennbarer Bestandteil abgedruckt.

**Artikel 3**

(1) Dieses Protokoll liegt für die Partner der Konvention von 1928 vom 30. November 1972 bis zum 30. November 1973 in Paris zur Unterzeichnung auf; danach liegt es für diese Partner zum Beitritt auf.

(2) Die Partner der Konvention von 1928 können Partner dieses Protokolls werden durch:

- a) Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung;
- b) Unterzeichnung unter Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung, der eine Ratifikation, Annahme oder Bestätigung folgt;
- c) Beitritt.

(3) Die Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunden werden bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegt.

**Artikel 4**

Das vorliegende Protokoll tritt in Kraft, sobald 29 Staaten gemäß den im Artikel 3 vorgesehenen Bedingungen Vertragspartner geworden sind.

**Artikel 5**

Die Bestimmungen dieses Protokolls finden keine Anwendung auf die Registrierung einer Ausstellung, für die vom Internationalen Ausstellungsbüro vor oder während der Tagung des Verwaltungsrates, die unmittelbar vor Inkrafttreten des Protokolls nach Artikel 4 stattfindet, ein Zeitpunkt vorgesehen wurde.

**Artikel 6**

Die Regierung der Französischen Republik notifiziert den Regierungen der Vertragspartner sowie dem Internationalen Ausstellungsbüro

- a) die Unterzeichnungen, Ratifikationen, Bestätigungen, Annahmen und Beitritte gemäß Artikel 3;
- b) das Datum des Inkrafttretens gemäß Artikel 4.

**Artikel 7**

Die Regierung der Französischen Republik läßt dieses Protokoll nach seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

Zu Urkund dessen haben die hierzu ordnungsgemäß Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet.

Ausgefertigt in Paris, am 30. November 1972, in einem Original in französischer Sprache, das in dem Archiv der Regierung der Französischen Republik hinterlegt wird, die den Regierungen aller Partner der Konvention von 1928 beglaubigte Kopien übermitteln wird.

**Anhang**

**Konvention  
über Internationale Ausstellungen,  
unterzeichnet am 22. November 1928 in Paris,  
in der Fassung  
der Änderungs- und Ergänzungsprotokolle  
vom 10. Mai 1948, 16. November 1966  
und 30. November 1972**

**Abschnitt 1**

**Definitionen und Gegenstand**

**Artikel 1**

(1) Eine Ausstellung ist eine Veranstaltung, die unabhängig von ihrer Bezeichnung als Hauptziel die Information der Öffentlichkeit hat, indem sie die Mittel aufzeigt, über die der Mensch zur Befriedigung der Zivilisationsbedürfnisse verfügt, und indem sie in einem oder in mehreren Bereichen der menschlichen Tätigkeit die erzielten Fortschritte oder die Perspektiven erkennen läßt.

(2) Eine Ausstellung ist international, wenn mehr als ein Staat an ihr beteiligt ist.

(3) Teilnehmer einer internationalen Ausstellung sind einerseits Aussteller aus offiziell vertretenen Staaten, die in nationalen Sektionen zusammengeschlossen sind, andererseits internationale Organisationen oder Aussteller aus nicht offiziell vertretenen Staaten und schließlich diejenigen, die gemäß der Ausstellungsordnung ermächtigt sind, eine andere Tätigkeit auszuüben, vor allem Konzessionsinhaber.

**Artikel 2**

Diese Konvention findet auf alle internationalen Ausstellungen Anwendung, mit Ausnahme von

- a) Ausstellungen, die weniger als 3 Wochen dauern;
- b) Kunstausstellungen und
- c) Ausstellungen, die im wesentlichen kommerziellen Charakter tragen.

**Artikel 3**

(1) Ungeachtet der Bezeichnung, die einer Ausstellung von ihren Organisatoren gegeben wird, unterscheidet diese Konvention zwischen Welt- und Fachausstellungen.

(2) Eine Ausstellung ist eine Weltausstellung, wenn sie die in mehreren Bereichen der menschlichen Tätigkeit entsprechend der im Artikel 30 Absatz 2 Buchstaben a vorliegender Konvention vorgesehenen Klassifikation angewandten Mittel